GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 109

"Südlich Schlosspark IV"

Beteiligungsverfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB (beschleunigtes Verfahren)

<u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

25.05.2018



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachesn Forstamt weser-Ems Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30633 Hannover

Gastransport Nord GmbH Walter-Flex-Weg 16 27753 Delmenhorst

TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake

EWE Netz GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede

Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter

Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Am Wall 165-167 28195 Bremen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Postfach 24 43 26014 Oldenburg

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg

Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
	Die Stellungnahme des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen.
Die Wallheckenkompensation (335 m) kann im Rahmen des Wallhecken- programms des Landkreises Ammerland umgesetzt werden. Hierzu wäre der Landkreis Ammerland (untere Naturschutzbehörde) noch von der Ge- meinde zu beauftragen.	Der Anregung wird gefolgt und die Gemeinde wird sich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland in Verbindung setzen.
Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Der Anregung wird gefolgt und rechtzeitig eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland beantragt.
Es fehlt die Planzeichenerklärung zur Traufhöhe gemäß Ziffer 2.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung sowie die textliche Festsetzung des oberen Höhenbezugspunktes zur Traufhöhe im WA 2. Ich rege entsprechende Ergänzungen an.	Der Anregung wird gefolgt und die fehlende Planzeichenerklärung sowie das Fehlen des oberen Höhenbezugspunktes in der textlichen Festsetzung ergänzt.
Die textliche Festsetzung Nr. 2 Satz 2 sollte zur besseren Lesbarkeit wie Satz 1 dieser Festsetzung mit dem WA 1 beginnen.	Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung dahingehend geändert.
Meine untere Bauaufsichtsbehörde regt an, die textliche Festsetzung. Nr. 4 um einen Hinweis zu den Höhenangaben/-daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen und verweist in diesem Zusammenhang auf den gut gelungenen Hinweis im Bebauungsplan Nr. 95 der Gemeinde Rastede.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Zuge der Erschließungsplanung im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden.
Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 6 inhaltlich näher zu konkretisieren, da am westlichen Plangebietsrand eine größere nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden soll, denn es stellt sich die Frage, in welchem Abstand zur Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB Garagen und Stellplätze nicht zulässig sein sollen. Gegebenenfalls bietet sich eine Ergänzung der Planzeichnung um eine zeichnerische Festsetzung in diesem Bereich an.	Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung Nr. 6 konkretisiert.
Meine untere Bauaufsichtsbehörde regt an, die mit den Planzeichen unter Nr. 7 korrespondierenden textlichen Festsetzungen zur besseren Über-	Der Anregung wird nicht gefolgt, da durch die unterschiedlichen Planzeichnungen bereits eine klare Übersicht vorhanden ist und darauf die

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sicht um Kennzeichnungen wie z. B. "P1" / "P2" ("P" bedeutet "auf privaten Grünflächen") zu ergänzen und auch die zeichnerischen Festsetzungen entsprechend anzureichern.	textlichen Festsetzungen aufbauen.
Der Planentwurf weist zwar größtenteils eine ausreichende Straßenbreite aus, die eine geordnete Entsorgung der auf den Grundstücken anfallenden Abfälle ermöglicht. Mein Abfallwirtschaftsbetrieb weist aber darauf hin, dass die Gemeinde Rastede für die Grundstücke an der lediglich 4 Meter breiten Stichstraße ohne Wendemöglichkeit aufgrund des Rückwärtsfahrverbots für Müllsammelfahrzeuge im nördlichen Bereich der Planstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen müsste, da ansonsten eine Entsorgung dieser Grundstücke nicht gewährleistet wäre.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche für Abfallbehälter nicht für erforderlich gehalten wird. An der Stichstraße befinden sich lediglich 2 Grundstücke, sodass nur eine sehr geringe Anzahl an Abfallbehältern auf der nördlich anschließenden Planstraße abgestellt werden müssen. Vergleichbare Situationen mit kurzen Stichstraßen, in denen ebenfalls keine Aufstellflächen festgesetzt wurden, sind in den vergangenen Jahren in den Bebauungsplänen 107, 105, 93 B und 93 A entstanden, ohne dass hier Probleme auftraten.
Meine untere Landesplanungsbehörde hat folgende Anregungen zur Begründung dieser Planung: Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen liegt in der Fassung vom 26.09.2017 vor. Das Kapitel 4.1 der Begründung sollte daher korrigiert werden. Bezüglich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland wird im Kapitel 4.2 darauf verwiesen, dass die Geltungsdauer des RROP im Jahr 2007 um 10 Jahre verlängert wurde. In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass das RROP aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP weiterhin gültig ist.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung bezüglich des Datums der aktuellen Fassung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen korrigiert. Des Weiteren wird auch auf die Gültigkeit aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hingewiesen.
Dieses Kapitel ist im Hinblick auf die raumordnerischen Festlegungen bisher unvollständig. Zum einen legt das RROP für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ein Vorsorgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials fest. Zum anderen bestimmt das Planzeichen "Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" nicht, dass diese Standorte für ein über den eigenen Bedarf hinausgehendes Wohnbauflächenangebot Sorge zu tragen haben, sondern dass diesen eine besondere Bedeutung für eine ausgeglichene und nachhaltige Siedlungsentwicklung zukommt, sodass diese Standortvorteile zugunsten einer Konzentrationswirkung und Bündelungsfunktion genutzt werden können. Das Kapitel ist zudem um den Umgang mit allen raumordnerischen Festlegungen im Rahmen dieser Bauleitplanung zu ergänzen.	Der Anregung wird nur in Teilen gefolgt, da sich bereits im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung ausgiebig mit der Thematik beschäftigt wurde und somit das Kapitel nur zum Teil konkretisiert wird.
Ich empfehle, Kapitel 8.0 der Begründung - Fernmeldetechnische Versor-	Der Anregung wird gefolgt und das Kapitel 8.0 Fernmeldetechnische Ver-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
gung - um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen.	sorgung um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gem. § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes ergänzt.
Die Begründung sollte um die Flächenangaben zu den allgemeinen Wohngebieten, zur privaten Grünfläche, zur Wasserfläche und zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 b BauGB ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um die Flächenangaben ergänzt.
Eine redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des§ 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die im Bebauungsplan Nr. 109 Südlich Schloßpark IV vorgesehene Bebauung kann für zwei Vollgeschoss (EG und 1. OG) entsprechend DVGW 400-1druckgerecht mit Trinkwasser direkt aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck einen Mindestversorgungsdruck von - 2,35 bar überschreiten, obliegt es ihm entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es ist davon auszugehen, dass je nach Lage des Hydranten maximal 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitgestellt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, über-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
baut, Oberpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch fi.lr die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen- den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/servjce/leitungsp!aene-abrufen .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	
Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.	Die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26180 Rastede OT Hankhausen II Loyer Weg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gesamtanzahl Pläne: 0	
Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Am Wall 165-167 28195 Bremen	
Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planung.	Die Stellungnahme des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Wir begrüßen die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung, möchten Sie aber bitten, den Sachverhalt etwas anders darzustellen.	
Für die ÖPNV-Erreichbarkeit wird nicht wie beschrieben ein Radius von 1.000 m angesetzt, sondern ein Radius von 600 m, was einer Fußwegezeit von 10 Minuten entspricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle "Rastede, Lindenstraße". Die Haltestelle wird von den Linien 340, 342 A+b, 343, 347, 349 und N31 bedient.	
Die Linie 340 verkehrt regelmäßig zwischen Oldenburg, Rastede und Jaderberg. Bei der Linie 347 handelt es sich um ein Angebot des Bürgerbusses, welches mit einem Kleinbus abgewickelt wird. Die Linien 342 A+B, 343 und 349 sind auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgelegt. Mit der N31 besteht ein Angebot zwischen Oldenburg – Rastede – Wiefelstede und Tange. Hier gilt allerdings ein gesonderter Tarif.	
Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg	
Postfach 24 43	
26014 Oldenburg	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 109 liegt mit deutlichem Abstand zu den von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) betreuten Straßen.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.
Die durch die NLStBV-OL zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	
Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg	
Ofener Straße 15	
26121 Oldenburg	
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen:	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Fundplätze jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Dieser sollte jedoch wie unten ergänzt und unbedingt beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.	Der Anregung wird gefolgt und die Meldepflicht von Bodenfunden ergänzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denk- malschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten ge- stattet.	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich- keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	
Neubaugebiete.de@vodafone.com	
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.